

# RS Vwgh 2000/7/3 2000/09/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

## Norm

AVG §7 Abs1 Z4;

AVG §7 Abs1;

LDG 1984 §70 Abs1 Z4;

## Rechtssatz

Aus der von einem Verwaltungsorgan innerhalb seiner Zuständigkeit geübten Tätigkeit muss nicht zwingend die Annahme seiner Befangenheit in anderer Funktion abgeleitet werden. Den Organwaltern kann grundsätzlich zugestimmt werden, dass sie ungeachtet der jeweiligen Interessenlage ihres Dienstgebers ihre Entscheidung in behördlichen Angelegenheiten dem Gesetz entsprechend treffen (Hinweis E 23.9.1981, 2493/79, VwSlg 10549 A/1981; hier betreffend die behauptete Befangenheit des Vorsitzenden des erkennenden Senates der Disziplinaroberkommission).

## Schlagworte

Befangenheit der Mitglieder von Kollegialbehörden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000090006.X03

## Im RIS seit

02.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>